

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Jerusalem	4100	01.10.2025

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Freiburg i. Br. zur Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben „Erneuerung der Oberleitungsanlage“, Bahn-km 209,104 bis 223,459 der Strecke 4000 Mannheim - Basel- Konstanz in den Gemeinden Freiburg, Ebringen, Schallstadt, Ehrenkirchen, Bad Krozingen, Denzlingen, Eschbach und Hartheim am Rhein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
BaUStA	08.10.2025	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Beschlussantrag:

- Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Sachstand zum Planfeststellungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben „Erneuerung der Oberleitungsanlage“, Bahn-km 209,104 bis 223,459 der Strecke 4000 Mannheim – Basel - Konstanz in den Gemeinden Freiburg, Ebringen, Schallstadt, Ehrenkirchen, Bad Krozingen, Denzlingen, Eschbach und Hartheim am Rhein gemäß Drucksache BaUStA-25/012 zur Kenntnis.
- Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt gemäß Nr. 2 der Drucksache BaUStA-25/012 den grundsätzlichen Inhalt der Stellungnahme der Stadt Freiburg und überträgt die Ausformulierung der konkreten Stellungnahme und die fristgerechte Einreichung derselben auf den Oberbürgermeister.

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Ausführliche Stellungnahme Umweltschutzamt als Untere Verwaltungsbehörde

1. Anlass und Rahmenbedingungen

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der Deutsche Bahn (DB) InfraGO AG (Vorhabenträgerin) ein Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der vorhandenen Oberleitungsanlage durch. Da auch Flächen auf Freiburger Gemarkung betroffen sind, wird die Stadt Freiburg i. Br. als Träger öffentlicher Belange gemäß des Anhörungsverfahrens nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Verfahren beteiligt und hat dadurch die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben und Planungshinweise in Form einer gesamtstädtischen Stellungnahme abzugeben.

Die vorhandene Oberleitungsanlage der Strecke 4000 von km 209,104 in Freiburg Hauptbahnhof bis km 223,459 einschließlich des Bahnhofs Bad Krozingen wurde Mitte der 1950er Jahre errichtet und steht aufgrund des Anlagenalters zur Erneuerung an.

Die DB InfraGO AG plant daher die Oberleitungsanlage, einschließlich der notwendigen Anpassungen von Lärmschutzwänden und Stützmauern in den Oberleitungsmastbereichen zu erneuern. Für die Errichtung der neuen Oberleitungsanlage sind Umbauten in Form von neuen Mastnischen an den streckenbegleitenden Lärmschutzwänden erforderlich. Es ist vorgesehen, die Arbeiten weitgehend vom Gleis aus durchzuführen. Die Erneuerung der Oberleitungsanlage soll jeweils abschnittsweise erfolgen. Damit soll es durch die erforderlichen Gleissperrungen jeweils nur in einem Streckenabschnitt zu betrieblichen Behinderungen kommen. Durch die Lage der Nachspannungen sind aber auch abschnittsübergreifende Sperrungen notwendig. Diese sollen jedoch laut Vorhabenträger auf ein Mindestmaß reduziert werden. Für die Erneuerung der Oberleitungsanlage wurde von der DB InfraGO AG eine Bauzeit von ca. drei Jahren ermittelt.

Die Erneuerung der Oberleitungsanlage steht nicht mit dem Projekt Rheintalbahn - Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel (ABS/NBS Karlsruhe-Basel) in Zusammenhang (siehe Drucksache G-25/041). Im Erläuterungsbericht wurde die ABS/NBS Karlsruhe-Basel unter Punkt 6 als nicht relevant dargestellt.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetztes (AEG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Die Unterlagen zu den Planungen sind über folgende Webseite einsehbar: <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Beteiligung.html?id=V-E100731&idb=B-E100731-01>.

Auf Grundlage der nachfolgenden Einwendungen und Hinweise städtischer Ämter wird eine gemeinsame Stellungnahme der Stadt Freiburg i. Br. erstellt werden. Diese soll fristgemäß bis zum 27.10.2025 eingereicht werden.

2. Stellungnahme der Stadt Freiburg i. Br.

Die nachfolgenden erhobenen Einwendungen und Hinweise städtischer Fachbehörden und Dienststellen verdeutlichen im Ergebnis, dass das Vorhaben zur Erneuerung der Oberleitungsanlage insgesamt begrüßt wird. Im Einzelnen wurden zu den Themenfeldern Schallschutz, Umweltbelange (u. a. Gebietsschutz), Verkehr- und Baustellenkonzeption sowie Kommunikation und Informationen von Anwohnenden die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise vorgebracht:

2.1 Schallschutz

- Baubedingte Schallimmissionen: Die umfassende Information der Anwohnenden über Art und Umfang der Bautätigkeiten, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren sowie der Einsatz eines Ansprechpartners (Immissionschutz) werden begrüßt. Es wird gefordert, dass dieser dauerhaft zur Verfügung steht und die Anwohnenden frühzeitig informiert werden. Dieser unabhängig anerkannte Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsfragen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen.
- Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und rechtzeitig bekannt zu machen. Idealerweise sind diese zur Nachtzeit ganz zu vermeiden.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- In der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung sind einzelne Planungen nicht nachvollziehbar, weshalb hier erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Freiburg gesehen wird, um einzelne Punkte wie die Betroffenheit konkreter Gebäude bei der Einrichtung einer Wanderbaustelle frühzeitig zu klären, um ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen einzuleiten.

2.2 Umweltbelange

- Unmittelbar südlich der Bahntrasse befinden sich im Bereich der Stadtbahn-Wendeschleife Vauban Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung (B-Plan Nr. 6-142 „Stadtbahn Vauban“, insbesondere Flst.Nr. 31020, 31020/3, 25000 und 29900) mit dem Zielzustand „Entwicklung einer Magerwiese mit Einzelbäumen“. Diese Ausgleichsflächen sind bei Bedarf vor Beeinträchtigungen zu schützen.

2.3 Verkehrs- und Baustellenkonzeption

- Im Rahmen der vorübergehenden Inanspruchnahme, der dinglichen Sicherung und des Grunderwerbs städtischer Flächen für die Maststandorte der Speiseleitungen besteht bereits Kontakt zwischen der Deutschen Bahn und der städtischen Fachstelle. Eine weitere enge Abstimmung mit der Stadt und den Erbbauberechtigten wird gefordert.

- Es sind Einzelgleissperrungen für die Gründungs- und Kettenwerksarbeiten vorgesehen. Darüber hinaus sind Totalsperrungen erforderlich, wenn beide Gleise betroffen sind. Auch Sperrungen benachbarter Bauabschnitte wirken sich auf die Stadt Freiburg aus, weshalb eine sehr frühzeitige Kommunikation zu allen absehbaren Sperrungen gefordert wird.

Mit Blick auf absehbare Schienenersatzverkehre ist eine frühzeitige Abstimmung bzgl. weiterer Baustellen im Stadtgebiet und der Route des Schienenersatzverkehrs dringend erforderlich. ► Forderung einer detaillierten Bauablaufplanung sowie einer Übermittlung der für die Streckensperrungen vorgesehenen Zeitfenster, einschließlich des Bedarfs eines möglichen Schienenersatzverkehrs.

2.4 Kommunikation und Information Anwohnende

- Der Abschnitt zwischen dem Freiburg Hauptbahnhof und der südlichen Gemarkungsgrenze ist von angrenzender Wohnbebauung gekennzeichnet, weshalb mit Blick auf die Anwohnenden die höchsten Standards anzulegen sind bei einer maximal verträglichen Umsetzung. Dies umfasst die frühzeitige Information, dauerhafte Kommunikation sowie die Möglichkeit weiterer Optimierungen während der Bauphase.
- Hinsichtlich einer möglichen Flächeninanspruchnahme (wie unter 4.2 erläutert), fordert die Stadt Freiburg eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit allen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, unabhängig davon, ob die jeweilige Flächeninanspruchnahme dauerhaft oder temporär während der Bauphase stattfindet.

3. Stellungnahme Umweltschutzamt als untere Verwaltungsbehörden

Eine weitere Stellungnahme wird von den unteren Verwaltungsbehörden im Umweltschutzamt der Stadt Freiburg abgegeben. Darin enthalten sind Anmerkungen und Hinweise/Empfehlungen sowie Bedingungen und Auflagen zu folgenden Themenbereichen:

- Baulärm und Erschütterungen
- Bauen im Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Hochwasserschutz
- Bodenschutz- und Altlastenkataster
- Bodenschutz

Über diese Stellungnahme (vgl. Anlage 2) ist aufgrund der Eigenschaft des Umweltschutzamtes als untere Verwaltungsbehörde nicht vom Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss zu beschließen.

4. Ausblick und weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird auf Grundlage der unter Nr. 2 aufgeführten Einwendungen und Hinweise der städtischen Ämter eine gemeinsame Stellungnahme erstellen. Der Zeitraum zur Information und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet am 27.10.2025.

Die Verwaltung wird die vorgebrachten Einwendungen und Forderungen und die damit verbundenen Interessen der Stadt Freiburg i. Br. auch im weiteren Verfahren verfolgen und mit Nachdruck vertreten.

Über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahme wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Das Eisenbahn-Bundesamt wird eine schriftliche Erwiderung zu den Einwendungen erarbeiten, mit der sich die Verwaltung im weiteren Verfahren auseinandersetzen wird. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender soll im weiteren Verfahren durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes erfolgen.

Ansprechperson ist Frau Denecke, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4170.

- Bürgermeisteramt -



Legende

Bestand

vorliegender Planfeststellungsabschnitt des Gesamtvorhabens

Anlage 1 zur DRUCKSACHE BaUStA-25/012

Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten |
Lizenz: Open Database License (ODBL)

Unterlage 2.1

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	05.08.2022
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Vorhabenfrager:

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
I-NI-SW
Schwarzwaldbahn
76197 Karlsruhe
Digital unterschrieben von
(A) Andrea Mandlauer
11.11.2022 11:11:13 +02'00'

DB NETZE

Planzeichen: I-UG-UK-4000-001		
Projekt-Nr.: G_016261152		
Datum	Name	
gez.	08/2022	obj
bearb.	08/2022	ku.j
gepr.	08/2022	kpr

Vertreter des Vorhabenfragers:

DB NETZE
Regionalbereich Südwest
I-NI-SW
Schwarzwaldbahn
76197 Karlsruhe
Digital unterschrieben von
(A) Andrea Mandlauer
11.11.2022 11:11:13 +02'00'

DB NETZE

Planverfasser:
BUNG Ingenieure AG
Referenzierung Dresden /
Büro Leipzig
Pöhlplatz 31
04107 Leipzig

i. V. Dr. J. Janous

Datum	Unterschrift	Planaussteller:	BUNG Ingenieure AG Referenzierung Dresden / Büro Leipzig Pöhlplatz 31 04107 Leipzig
05.08.2022		Datum	Unterschrift

Vorhaben:

Erneuerung Oberleitung Strecke 4000
von Freiburg bis einschl. Bad Krozingen
km 209,104 bis km 223,538

Planer:

Inhalt:

Strecke 4000
km 209,104 bis km 223,538

Stellungnahme Umweltschutzamt als Untere Verwaltungsbehörde

Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren "Erneuerung der Oberleitungsanlage an der Strecke 4000 zwischen Freiburg bis einschließlich Bad Krozingen"

Adresse: Freiburg Hauptbahnhof (Hbf) – Abzweigung Leutersberg
KM 209,104 – 214,5

Antragsteller*in (Bauherr*in): DB InfraGO AG

Fachplaner*in: BUNG Ingenieure AG

Zulassungsbehörde: Eisenbahn Bundesamt

Veranlassung und Planung

Aufgrund des Anlagenalters plant die DB InfraGO AG eine Erneuerung der Oberleitungsanlage auf der Strecke 4000 im Abschnitt von km 209,104 in Freiburg Hbf bis km 223,459, einschließlich des Bahnhofs Bad Krozingen.

Bauabschnitt 1 (km 209,104 bis km 214,321) der Erneuerungsarbeiten findet auf der Gemarkung Freiburg im Breisgau statt, weshalb im Zuge der Anhörung Träger öffentlicher Belange (TöB) das Umweltschutzamt Stadt Freiburg angehört wird.

Untere Naturschutzbehörde

Zu dem Vorhaben nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Einschätzung der UVP-Vorprüfung nachvollziehbar, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 27.01.2025 vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden / vermindern und vollständig zu kompensieren.

Stellungnahme Abteilung III/Wasserwirtschaft/Gewerbeaufsicht/Umweltrecht

Das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg, Abteilung III/Wasserwirtschaft/Gewerbeaufsicht/Umweltrecht nimmt für den im Stadtgebiet befindlichen Abschnitt KM 209,104 – 214,5 wie folgt Stellung:

Gewerbeaufsicht

Baulärm und Erschütterungen

Hier wird sich auf das vorgelegte Gutachten, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom Juni 2023 bezogen. Die sich daraus ableitenden Maßnahmen sind einzuhalten.

Bauen im Grundwasser

In BA1 werden zur Gründung der neuen Oberleitungsmasten und der Lärmschutzwandpfosten 154 Stahlrohre mit einem Durchmesser von max. 610 mm in das Erdreich eingebracht. Der Bemessungswasserstand wird mit $\geq 9,00$ m u. Schienenoberkante (SO) angegeben. Laut Erläuterungsbericht werden von 154 einzubringenden Stahlrohre voraussichtlich 139 Rohre oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs gründen.

Im Abschnitt km 212,955 bis 213,310 (rechts der Bahnlinie) sollen 15 dieser Stahlrohre bis in eine Tiefe von 9,20 unter SO eingebracht werden. Daraus ergibt sich eine max. Einbindtiefe der 15 Stahlrohre in das Grundwasser von 0,20 m.

Zwischen km 211,876 und 212,150 (beidseitig) sind zur Gründung der Oberleitungsmaste 8 Ortbeton-Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 900 mm vorgesehen.

6 der Bohrpfähle binden max. 7,20 m unter SO ein und greifen somit nicht in das Grundwasser ein.

Die restlichen 2 Bohrpfähle werden bis auf eine Tiefe von 9,10 m unter SO eingebracht und binden daher max. 0,10 m in das Grundwasser ein.

Entscheidung

Aufgrund der minimalen Einbindtiefen in das Grundwasser, der punktuellen Lage der Bohrpfähle und Stahlrohre und der Beachtung der Grundwasserunschädlichkeit der eingesetzten Materialien kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen dem Einbinden der Bauteile in den Grundwasserschwankungsbereich zugestimmt werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Das Bauvorhaben ist plan- und bedingungsgemäß auszuführen. Änderungen im Bereich der Gemarkung Freiburg sind vorab mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.
2. Das Grundwasser ist sowohl während des Baus als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Materialien, keine Teerprodukte usw.).
3. Die Grundwasserverträglichkeit und Grundwasserunschädlichkeit des Betons und der im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzten Baustoffe müssen durch eine*n Sachverständige*n nach anerkannten Vorschriften/Richtlinien (DIN, EN, MVV TB, DAfStb, o.Ä.) geprüft worden sein.
4. Wassergefährdende Stoffe wie z. B. flüssiger Beton, Betonschlämme, Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Fette, Schmierstoffe, Zuschlagstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten ist Sorgfalt geboten und es sind Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Auf-

fangschalen beim Befüllen/Umfüllen; Sammelbehälter für Behälter/Flüssigkeitsreste/Abfälle; sorgfältiger Betrieb von Baumaschinen etc.).

Grundsätzlich sind biologisch abbaubare und umweltverträgliche Produkte zu verwenden.

Für den Fall von Havarien/Leckagen sind Bindemittel in ausreichender Menge und Sammelbehälter vorzuhalten. Im Falle eines Unfalls ist das Material sofort zu binden, auszugraben und in einem geschlossenen Behälter zu sammeln.

5. Während der Baumaßnahmen ggf. anfallende Abwässer wie z. B. Suspensionen vom Bohren, Zementabwässer, Abwässer aus Reinigungsarbeiten (Geräte etc.), aber auch dadurch verunreinigtes Niederschlagswasser sind zu sammeln (Abdeck-Kipper-Mulde etc.) und fachgerecht zu entsorgen.

Leicht verschmutztes (z. B. stark trübstoffhaltiges) Grund- und Baugrubenwasser kann ggf. gedrosselt in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden, wenn die Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 Stadtentwässerungssatzung der Stadt Freiburg und die Einleitgrenzwerte gemäß Anlage 1 zu § 10 der Stadtentwässerungssatzung eingehalten werden (frei von absetzbaren Stoffen; pH-Wert 6,5 – 10; Sulfat < 600 mg/l; Nachweis z. B. durch Absetzbecken, pH-Wert Messung mittels Papierstreifen, etc.).

Dies ist vorab durch die Bauherrschaft mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung (ese@stadt.freiburg.de) bzw. badenovaNETZE GmbH abzustimmen.

Die Einleitung (Gewässer/Kanal) ist immer anzeigenpflichtig. Die Benutzung der Kanäle ist gebührenpflichtig, die Einleitmenge ist daher zu erfassen.

6. Baugruben-Ausfachungen/Träger etc. sind nach Ende der Bautätigkeiten grundsätzlich zurückzubauen/zu ziehen. Im Untergrund verbleibende Teile sind bis zum Bemessungswasserstand mit zusätzlichen Perforierungen (Drainageöffnungen) zu versehen, damit Sickerwasser und ggf. Grundwasser passieren können.
7. Die Verfüllung der Gründungsteile ist fachgerecht durchzuführen.
8. Das Anlegen von Drainagen zur dauerhaften Ableitung von Grund- und/oder Schichtenwasser ist nicht zulässig.
9. Soweit bei den Bauarbeiten auf der Gemarkung Freiburg Grundwasser / dauernd fließendes Hangschichtenwasser freigelegt wird und eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserhaltung nicht bereits vorher beantragt wurde, ist das Umweltschutzamt – Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz – umgehend zu informieren, damit die erforderliche wasserrechtliche Abklärung durchgeführt werden kann.

Speziell bei Bohrungen:

10. Der tatsächliche Bohrbeginn ist uns mind. 5 Tage im Voraus mitzuteilen. Hierzu bitte den beiliegenden Vordruck verwenden.
11. Bei Bohrarbeiten kann unter Umständen abfallrechtlich relevantes Bohrgut anfallen, welches fachgerecht zu entsorgen ist. Werden bei Bohrvorgängen Auffälligkeiten festgestellt (Gerüche etc.) ist umgehend das Umweltschutzamt zu informieren.
12. Wird beim Bohren Wasser verwendet, ist dieses fachgerecht zu entsorgen. Wassergefährdende Zusatzstoffe in der Bohrflüssigkeit dürfen nicht verwendet werden (siehe Punkte 4. und 5.).
13. Der Rückbau von Bohrungen / Brunnen (z.B. Aufschlussbohrungen) hat fachgerecht und gemäß dem aktuellen DVGW-Regelwerk W 135 "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen" zu erfolgen. Insbesondere zu beachten sind die schichtengerechte Verfüllung, die Abdichtung nach oben hin (Zement-Bentonit oder Tonpellets) und das vollständige Entfernen der Einbauten (inkl. Filter und Vollrohr).

Hinweise und Empfehlungen:

1. Boden- und Gewässerverunreinigungen stellen Straftaten gemäß § 324 bzw. 324 a des Strafgesetzbuches (StGB) dar.
2. Die Baustellenleitung hat das Baustellenpersonal insbesondere entsprechend den Punkten 4. und 5. einzuweisen.
3. Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung der Bauherrschaft.
4. Im Wasserrechtsverfahren wurden ausschließlich wasserrechtliche Belange auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetztes und des Wassergesetzes geprüft. Eventuell notwendige privatrechtliche Regelungen sind von dieser Entscheidung nicht umfasst. Diese sind direkt mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen. Außerdem wurde die evtl. Notwendigkeit weiterer behördlicher Entscheidungen nicht geprüft.
5. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
6. Im Stadtgebiet Freiburg ist in bestimmten Bereichen mit Blindgängern aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Für diese Bereiche sollten daher vor Durchführung von Bohrungen die Freigabe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Regierungspräsidiums Stuttgart eingeholt werden. Die Auskunft, ob das Grundstück, auf dem die Bohrungen geplant sind, zu diesem Bereich gehört, erteilt ebenfalls der Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Regierungspräsidium Stuttgart.

7. Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials sind für eingesetzte Baumaschinen möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden. Elektrisch angetriebene Baumaschinen sind solchen mit Verbrennungsmotoren vorzuziehen. Der Einsatz von gering wassergefährdenden Kraftstoffen (z. B. Biodiesel) in entsprechenden Fahrzeugen und Maschinen ist anzustreben, soweit diese Kraftstoffe und dafür geeignete Motoren marktverfügbar sind.
8. Die Erteilung weiterer Auflagen behalten wir uns vor.

Oberflächengewässer / Hochwasserschutz

Veranlassung

Von Nord nach Süd überführt die Bahnstrecke die folgenden Fließgewässer: Unmittelbar nördlich des ersten Streckenabschnitts fließt die Dreisam, weiter südlich werden der Kronenmühlenbach und der Dorfbach überführt. Beide Bäche sind im viergleisigen Abschnitt verrohlt. Im Stadtteil St. Georgen unterquert der Reichenbach (Dorfbach) die Bahnstrecke.

Fachtechnische Stellungnahme

Oberflächengewässer

Gemäß dem Erläuterungsbericht zum landschaftsplanerischen Begleitplan erfolgen im Zuge der Arbeiten an der Oberleitung im Bereich der Bahnstrecke keine Eingriffe in die Fließgewässer. Weiterhin sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Aufgrund der kurzfristigen Anhörungsfrist ist keine detaillierte Prüfung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch das Bauvorhaben möglich.

Hochwasserschutz

In Freiburg ist die Strecke von Überflutungsflächen umgeben, hier befinden sich teilweise zu beiden Seiten der Strecke Überschwemmungsgebiete (HQ100-Gebiete). Aus der aktuellen Hochwassergefahrenkarte ergibt sich, dass Teile der Strecke in St. Georgen/Vauban bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (ein Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren vorkommt – HQ100) überflutet werden. Die aktuellen Überschwemmungsflächen Unterwiehre-Süd und Vauban haben ihren Ursprung aus dem Lorettobergtunnel. Aufgrund der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens Bohrertal und der Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Breitmatte fließt bei einem HQ100 kein Wasser mehr durch den Lorettobergtunnel. Es ist daher zu erwarten, dass die Überschwemmung vom Lorettobergtunnel herkommend geringer ausfällt als in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten angegeben. Die Überschwemmung ausgehend vom St. Georgener Dorfbach bleibt bestehen. Eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Durch die geplante Erneuerung der Oberleitung wird sich die Hochwassersituation nicht verändern, auch der Hochwasserschutz ist durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Oberflächengewässer / Hochwasserschutz) kann dem Bauvorhaben bei Einhaltung der folgenden Bestimmungen und Hinweise zugestimmt werden:

Auflagen

1. Das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden. Eine hochwasserangepasste Bauausführung bedeutet, dass Gefahren für Leben und Gesundheit im Wesentlichen ausgeschlossen werden und Gefahren für das Eigentum und die Umwelt möglichst gering zu halten sind. Die hochwasserangepasste Bauausführung wird vom Baurechtsamt geprüft.
2. Gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) sind die HQ 100-Bereiche kraft Gesetzes Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist in den Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten. Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ eingehalten werden:
 - a) Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und der verloren gehende Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.
 - b) Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert werden.
 - c) Der bestehende Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden.
 - d) Das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Das geplante Vorhaben muss diese Voraussetzungen erfüllen. Aufgrund der kurzfristigen Anhörungsfrist kann nicht im Detail geprüft werden, ob der entsprechende Nachweis vorhanden ist.

3. In dem Bereich des Bauvorhabens, der bei einem HQ100 überflutet wird, sind Auffüllungen und bauliche Anlagen jeglicher Art (auch Gartenhütten, erhöhte Terrassen etc.) grundsätzlich verboten. Im Einzelfall, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann eine wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§§ 78 Abs. 4 und 5, 78 a Abs. 1 und 2 WHG) beantragt werden. Sämtliche Vorhaben sind vorab der unteren Wasserbehörde beim Umweltschutzamt abzustimmen.
4. Im Stadtteil St. Georgen unterquert der Reichenbach (Dorfbach) die Bahnstrecke. Um eine Verunreinigung des St. Georgener Dorfbachs mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betonstaub, Farbe o. ä.) zu vermeiden, sind während der Durchführung der Baumaßnahmen entsprechende Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Hinweise

1. Sollte in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zum dauerhaften Einbringen von Bohrpfählen/ Stahlträgern in das Grundwasser eine Grundwasserhaltung mit Einleitung in ein Oberflächengewässer stattfinden, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.
2. Wir gehen davon aus, dass sich die im Zuge des Planfeststellungsverfahren beantragte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) nicht auf die Einleitung von Grundwasser ins Oberflächengewässer bezieht, sondern auf die Nutzung von Grundwasser.

Bodenschutz / Altlasten

Bodenschutz- und Altlastenkataster

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 48 und 49, Bauwerksverzeichnis liegen zwei Einträge für Flächen vor:

1. Flächen-Nr. 02739-000 Altablagerung Unterwerkstraße / Marschallstraße
2. Flächen-Nr. 07452-000 Altstandort Unterwerk Freiburg

Im Rahmen der geplanten Flächeninanspruchnahme ist keine Erkundung der Fläche erforderlich. Die Fläche wird nach Nutzungsänderung im Kataster weitergeführt. Die vorhandenen Auffüllungen sind im Rahmen der Prüfung des Standorts als Zwischenlagerfläche zu berücksichtigen.

Bodenschutz

In BA1 findet eine anlagenbedingte Versiegelung durch den Neubau von Oberleitungsmasten von Boden (441 m²) und eine baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von unversiegelten und mit Vegetation bewachsenen Böden (8.870 m²) statt. Insgesamt ist durch die Baumaßnahme mit einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von ungefähr 2,3 ha zu rechnen.

Grundsätzlich ist auch bei sachgerechtem Umgang mit dem Schutzgut Boden mit unwiederbringlichen (also nachhaltigen) Störungen der Bodenfunktionen aufgrund der vorübergehenden Nutzung zu rechnen. Nachteilige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die durch temporäre Nutzung auftreten, können bei verdichtungsempfindlichen Böden nie gänzlich vermieden bzw. durch eine Rekultivierung zu 100 % wiederhergestellt werden. In der von der LUBW Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24, 2012) erfolgt im Hinblick auf die Quantifizierung des Eingriffs in den Bodenbestand der Hinweis, dass bei Bodenverdichtungen, die durch Baumaßnahmen entstanden sind und wieder gelockert werden, pauschal ein Verlust der ursprünglichen Leistungsfähigkeit von 10 % angesetzt wird. Dies ist in der Ökopunkte-Bilanz, in der für Boden ein Defizit von 578 ÖP errechnet wurde, zu berücksichtigen.

Weiter sind die aufgeführten Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen unzureichend dargestellt. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sowie die Rekultivierungsmaßnahmen sind für den Boden gesondert und konkreter zu beschreiben. Diese Maßnahmen sind von einer sachkundigen Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 zu überwachen.